

## Die Verordnung über Druckpapier.

Berlin, 19. Juli. (B. B.) Der „Reichsanzeiger“ veröffentlicht folgende Bekanntmachung vom 16. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Druckpapier vom 18. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) wird folgendes bestimmt:

1. Alle Verleger von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben über ihren Verbrauch des für diese Druckschriften und deren Umschläge in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 verwendeten Papiers der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe Anzeige zu erstatten. Falls der Drucker der Besteller des Papiers ist, erfolgt die Anzeige auf Grund der Angaben des Druckers. Dieser ist verpflichtet, dem Verleger auf Erfordern unverzüglich die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

2. Alle Verleger von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften, die auf anderem als maschinenglattem holzhaltigen Papier gedruckt werden, haben den Seitenumfang, den die von ihnen verlegten Druckschriften in den Jahren 1913, 1914, 1915 und im ersten Halbjahr 1916 gehabt haben, der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzuzeigen.

3. Wer am 1. August 1916 zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmtes, anderes als maschinenglattes, holzhaltiges Papier im Gewahrsam hat (insbesondere gewerbsmäßige Erzeuger, Händler, Verleger, Drucker, Lagerhalter), hat die vorhandenen Mengen unter Kennung der Eigentümer der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe anzugeben. Anzeigen über Mengen, die sich am 1. August 1916 auf dem Transporte befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang zu erstatten. Geht der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 1. August 1916 auf einen anderen über, so ist der Verbleib der Mengen vom dem nach Abs. 1 Meldepflichtigen anzuzeigen.

4. Die Durchführung der Erhebungen und die sonst erforderliche Regelung des Verbrauchs von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, wird der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe in Gemeinschaft mit beschränkter Haftung, Berlin, übertragen. Die nach §§ 1 bis 3 erforderlichen Anzeigen sind auf Fragebogen, die von der Kriegswirtschaftsstelle mit Zustimmung des Reichskanzlers vorgefertigt werden, zu erstatten. Die Fragebogen sind von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe schriftlich unter Angabe der benötigten Exemplare anzufordern, und zwar unter Verfüzung eines mit der Adresse (Anschrift) des Anzeigepflichtigen versehenen Altkostenumschlags und unter Verfüzung von Freimarken im Werte von fünfzehn Pfennig für je zehn Fragebogen und zwanzig Pfennig für deren Ueberlieferung.

5. Die Fragebogen sind von den Meldepflichtigen genau auszufüllen, zu unterschreiben und der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe spätestens bis zum 7. August 1916 einschließend als eingeschriebener Brief einzusenden. Von jedem ausgefüllten Fragebogen ist von den Meldepflichtigen eine Abschrift zurückzubehalten und bis zum Ende des sechsten Monats nach Friedensschluss aufzubewahren.

6. Alle nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben vom 27. Juli 1916 ab über ihren Bezug und Verbrauch von Papier, das für die Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, so genau Buch zu führen, daß die Menge des bezogenen und verwendeten Papiers und dessen Verwendungszweck jederzeit nachgewiesen werden kann. Bis zum zehnten Tage eines jeden Monats (erstmalig — für den Monat Juli 1916 — bis zum 10. August 1916) ist außerdem der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe regelmäßig die gesamte im vorangegangenen Monat verbrauchte Gewichtsmenge des Papiers für die im vorangegangenen Monat im Druck fertiggestellten (ausgedruckten) Druckwerke (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften und für die fertiggestellten (ausgedruckten) Umschläge für diese Druckschriften anzuzeigen.

7. Die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die nach § 6 zu führenden Bücher zu nehmen. Die nach §§ 1 bis 3 Meldepflichtigen haben der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe und deren Beauftragten auf Erfordern jede Auskunft, die sich auf die Durchführung der Bekanntmachung bezieht, unverzüglich zu erteilen und ihr oder ihren Beauftragten jederzeit Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen zu gewähren.

8. Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe entstehenden Unkosten haben sämtliche Bezüher von anderem als maschinenglattem, holzhaltigen Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, von jeder an sie erfolgten Lieferung von solchem Papier vom 27. Juli 1916 ab einen Betrag von zehn Pfennig für hundert Kilogramm, zuzüglich Bestellgeld für die Ueberweisung, an die Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe abzuführen, und zwar spätestens 8 Tage nach Eingang jeder Sendung. Angefangene hundert Kilogramm gelten als volle hundert Kilogramm. Zwischenhändler, sofern sie nicht gleichzeitig Verbraucher sind, sind zu dem im Abs. 1 bestimmten Zahlungen nicht verpflichtet.

9. Alle nach §§ 1 bis 3 meldepflichtigen Bezüher von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, dürfen vom 27. Juli 1916 ab solches Papier nicht mehr bei den Lieferanten unmittelbar bestellen oder abrufen, sondern ausschließlich durch Vermittlung der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe, die die Bestellungen oder Abrufe an die von den Bestellern namhaft gemachten Lieferanten weiterleitet. In gleicher Weise haben diejenigen Bezüher zu verfahren, die solches Papier auf andere Weise als durch Kauf beziehen (z. B. Bezug von eigenen Papierfabriken, kostenlose Lieferungen usw.).

10. Zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften darf Papier, das ursprünglich vom Eigentümer für andere Verwendungszwecke bestimmt war, nur verwendet werden, wenn es bei der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe angemeldet worden ist. Näht die Kriegswirtschaftsstelle die Verwendung solches Papiers zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften zu, so sind die im § 8 vorgezeichneten Abgaben auch für diese Papiere an die Kriegswirtschaftsstelle zu leisten.

11. Der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe ist vom 27. Juli 1916 ab jede erfolgte Lieferung von Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften bestimmt ist, innerhalb zwei Tagen nach dem erfolgten Versand an den dafür vorgeschriebenen Vorbruden, die von der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe gegen Einsendung von zehn Pfennig für je zehn Stück zuzüglich zehn Pfennig für die Ueberlieferung zu beziehen sind, mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist derjenige verpflichtet, der den Versand an den Besteller vornimmt.

12. Wer Papier, das zur Herstellung von Druckwerken (Bücher, Sammelwerke, Einzelwerke, Sammlungen, Jugendschriften usw.), Musikalien, Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen periodisch erscheinenden Druckschriften oder zur Herstellung von Umschlägen für diese Druckschriften geeignet ist, in Besitz hat, hat es der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe auf deren Verlangen käuflich zu überlassen. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe durch die zuständigen Behörden auf die Kriegswirtschaftsstelle übertragen. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt die oberste Landeszentralbehörde. Die Anordnung ist an den Besitzer des Papiers zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht. Dem Besitzer ist für die überlassenen Mengen ein angemessener Uebernahmepreis zu bezahlen. Kommt zwischen der Kriegswirtschaftsstelle und dem Besitzer eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, an dem der Besitzer seinen Wohnsitz hat, endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

13. Den Bestimmungen dieser Bekanntmachung unterliegen nicht die Behörden des Reiches, der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens.

14. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die ihm nach §§ 1 bis 3 und § 6 Abs. 2 obliegenden Anzeigen oder Auskünfte nicht erstattet oder wer wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer dem § 6 zuwider Bücher nicht oder wissenschaftlich unrichtig führt oder dem § 7 zuwider die Einsicht in die Bücher oder den Zutritt zu den Betriebs- und Lagerräumen verweigert;
3. wer die Anfragen der Kriegswirtschaftsstelle für das Deutsche Zeitungsgewerbe oder ihrer Beauftragten (§ 7 Abs. 2) nicht oder wissenschaftlich unrichtig beantwortet;
4. wer den in den §§ 9, 10, 11 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt.

Vorräte, die bei der durch § 3 angeordneten Verkaufsaufnahme beschlagnahmt worden sind, können im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.